

Vereinsfeste

Sd, 2. Juni 2015

Zur Abgrenzung zwischen kleinen und großen Vereinsfesten hat die Finanzverwaltung einige Klarstellungen gemacht.

Hintergrund: kleine Vereinsfeste sind entbehrliche Hilfsbetriebe eines Vereins, und als solche nicht umsatzsteuerpflichtig. Gewinne unterliegen aber der Körperschaftsteuerpflicht (mit Gewinn-Freibetrag iHv 10.000 Euro pro Jahr). Sie werden ausschließlich von Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen organisiert und realisiert. Maximaldauer pro Jahr: 48 Stunden.

Große Vereinsfeste haben professionelleren Charakter und gelten als begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe. Damit besteht für sie sowohl Umsatzsteuerpflicht [ab 30.000 Euro Jahresumsatz] als auch Körperschaftsteuerpflicht (mit Gewinn-Freibetrag iHv 10.000 Euro pro Jahr). Diese gefährden außerdem die Gemeinnützigkeit des Vereins, wenn der Umsatz dieses Betriebes 40.000 Euro pro Jahr übersteigt und keine Ausnahmegenehmigung beantragt und genehmigt wurde. Darunter gilt die Ausnahmegenehmigung automatisch als erteilt.

Wenn der Verein einzelne Tätigkeiten bei kleinen Vereinsfesten durch externe Firmen erledigen lässt, weil der Verein für die Durchführung dieser Tätigkeiten nicht berechtigt ist (zB behördlich aufgetragener Securitydienst, Feuerwerke, Elektroinstallationen) oder diese Tätigkeit den Mitgliedern nicht zumutbar ist (zB Aufstellen eines Festzeltes), hat dies keine Auswirkung auf den Status als kleines Vereinsfest. (Randziffer 306 Vereinsrichtlinien)

Ebenso können kleine Teile der Verpflegung bei Vereinsfesten an externe Firmen übertragen werden, ohne dass dadurch der Charakter eines kleinen Vereinsfestes verletzt wird. Konkret kann laut Vereinsrichtlinien etwa ein „Hendlbrater oder Langosverkäufer hinzugeholt werden, der direkt den Gästen verrechnet, also auf eigene Rechnung tätig ist. (RZ 306 VereinsR)

Wenn aber die „gesamte oder ein wesentlicher Teil der Verpflegung durch einen Wirt oder einen Caterer übernommen“ wird, geht dadurch der Status ‚kleines Vereinsfest‘ verloren. Als großes Vereinsfest ist dann Umsatzsteuerpflicht ein Thema.

Ebenso passen sog. Unterhaltungsdarbietungen (Musik, Tanz, Film, etc.) nur bedingt zu kleinen Vereinsfesten. Nämlich nur dann, wenn es sich dabei um Vereinsmitglieder selbst oder „regionale und der breiten Masse nicht bekannte Künstler“ handelt. Hier wurde als Abgrenzungsmerkmal nun das übliche Auftrittshonorar der gesamten Künstlergruppe von 800 Euro pro Stunde ergänzt. Wie viel beim Verein verrechnet wurde, ist egal. Es zählt also nur der normale Marktpreis der Künstler – nicht sehr praktikabel.

Zur Dauer der kleinen Vereinsfeste, die zusammengezählt 48 Stunden pro Jahr nicht übersteigen dürfen, wurde klargestellt: „Bei mehrtägigen Vereinsfesten sind nicht die tatsächlichen Veranstaltungs- und Ausschankstunden zu zählen, sondern es ist die Zeit vom Festbeginn bis zum Festende durchzuzählen.

Somit sind auch die Stunden zu berücksichtigen, in denen kein Ausschank betrieben wird und keine Veranstaltung stattfindet. Wurde allerdings das Vereinsfest behördlich genehmigt, sind nur die im Genehmigungsbescheid angegebenen tatsächlichen Veranstaltungs- und Ausschankstunden zu zählen.“

Tipp: Damit ist bei länger andauernden kleinen Vereinsfesten eine behördliche Genehmigung das Um und Auf, nun nicht mehr nur aus veranstaltungsrechtlichen sondern auch aus steuerrechtlichen Gründen!

Prof. Mag. Rudolf Siart,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,

Leichtathletiktrainer in Schwechat

Siart + Team Treuhand GmbH

1160 Wien

Thaliastraße 85

Tel: 4931399

Fax: 4931399/40,

e-mail: siart@siart.at

www.siart.at

www.sport-steuer.at

Stand: 02.06.2015. Haftung ausgeschlossen.